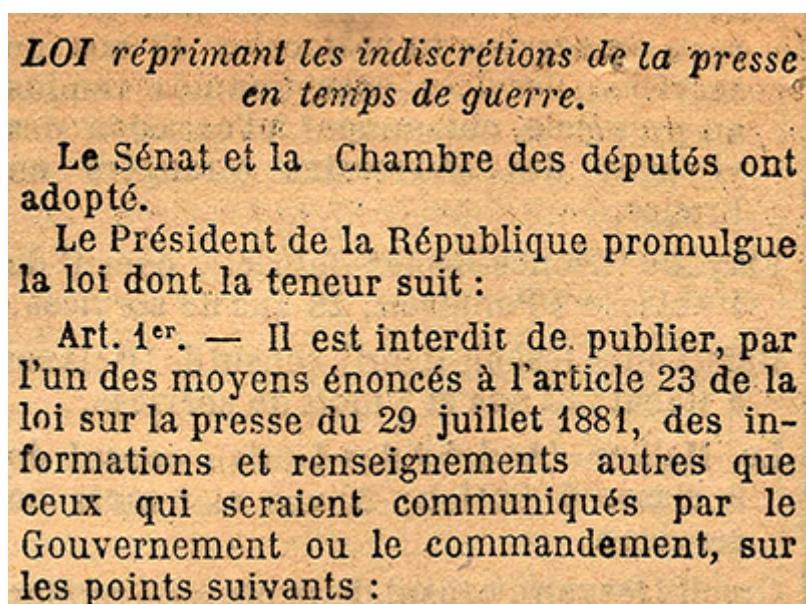


Überlegungen eines Rechtsprofessors aus Bordeaux zur Meinungsfreiheit: Duguit und die Pressezensur während des Krieges von 1914-1918

Téléchargé depuis **Fakultäten an der Front des Rechts** le 24/12/2025

<https://expo-grande-guerre-biu-cujas.univ-paris1.fr/de/uberlegungen-eines-rechtsprofessors-aus-bordeaux-zur-meinungsfreiheit-duauit-und-die-preszensur-wahrend-des-krieges-von-1914-1918/>



Die Propaganda nimmt in der Geschichte des Ersten Weltkriegs aufgrund ihres zugleich totalen und spektakulären Charakters einen besonderen Platz ein. Noch heute gibt es kaum ein Schulbuch, das die Jahre 1914-1918 behandelt, ohne den Ausdruck „bourrage de crâne? zu erwähnen, der den einhelligen und allgegenwärtigen Medienton zu Beginn des Konflikts beschreibt, der das Heldentum und die nationalen Stärken hervorhebt und gleichzeitig den deutschen Feind dämonisiert – oder sogar lächerlich macht. Die größte Herausforderung bestand darin, die Bürger von der Richtigkeit und Berechtigung des Krieges zu überzeugen. Die Zensur, die negative und ergänzende Seite der Propaganda, erweist sich ebenso als eine totale Institution. Die Kontrolle der Zensur erstreckt sich auf alle politischen Akteure (Regierungsmitglieder, politische

Parteien), auf die gesamte schriftliche Produktion (Presse und Verlagswesen) sowie auf die darstellenden Künste (Theater, Lieder). Der Erste Weltkrieg trug zur Verbreitung des Begriffs „bourrage de crâne? bei, aber auch die Allegorie der Zensur, Anastasie, verbreitete sich in der kollektiven Vorstellungswelt.

Die Zensur während des Ersten Weltkriegs: eine institutionelle und rechtliche Organisation

In einer Zeit, in der die Zensur heimtückisch wird (eingeführt durch die Regeln des Marktes, durch die Kollusion von Politik und Medien, durch den Mangel an Pluralität usw.), neigen wir dazu, ihre institutionelle und rechtliche Seite zu vergessen. Ihre Organisation während des Ersten Weltkriegs erinnert uns an den grundlegenden Charakter der „rechtlichen? Zensur. Bereits in den ersten Augusttagen 1914 zeigte die Regierung ihr Bestreben, eine gesetzeskonforme Informationskontrolle einzuführen, und stützte sich dabei auf das Gesetz über den Belagerungszustand vom 9. August 1849. Das Gesetz übertrug der Militärbehörde sämtliche Befugnisse, die normalerweise der Zivilbehörde im Bereich der Polizei und der Aufrechterhaltung der Ordnung zustehen. Zu diesen Befugnissen gehörte auch das Verbot von Veröffentlichungen, die geeignet waren, die Unordnung zu erregen oder zu unterhalten. Der Ratspräsident René Viviani forderte das Parlament zur Verabschiedung von rund 20 Gesetzen auf, von denen zwei die Einführung einer präventiven Kontrolle der Presse zum Ziel hatten. Die beiden fraglichen Gesetze wurden unter angespannten Umständen verabschiedet und lösten daher keine Debatten aus. Besonders hervorzuheben ist das Gesetz vom 5. August 1914 „über die Indiskretionen der Presse in Kriegszeiten?, auf das wir später noch zurückkommen werden.

Diese rechtlichen Anpassungen konnten nicht ohne den Kommentar einiger Juristen bleiben, und es waren nicht die weniger bekannten, die bei dieser Gelegenheit den Stift ergreifen. Zu nennen sind Joseph Barthélémy, Maurice Hauriou, Adhémar Esmein, Paul Duez und auch einer der berühmtesten Juristen der juristischen Fakultät von Bordeaux, Léon Duguit.

Bordeaux und die große Geschichte: die Zensur, die juristische Fakultät und der Krieg.

Der Erste Weltkrieg blieb nicht ohne [Auswirkungen](#) auf Bordeaux sowie auf seine juristische Fakultät. Es ist paradox, dass die Tageszeitung „*La Petite Gironde*“? zwar aufgrund ihrer ständigen Anpassung an die politische Haltung der Regierung kaum von den Aufständen betroffen war, die Zeitung aber dennoch zum Ausgangspunkt einer Auseinandersetzung über die Zensur wurde, nachdem ein Artikel des Abgeordneten Charles Chaumet über die „embusqués? (die zensierte Veröffentlichung konzentrierte sich auf Offiziere, die auf Posten fernab der Front eingesetzt wurden) aus der Zeitung entfernt worden war. An dieser Streitigkeit beteiligten sich unter anderem Henry Bérenger und Georges Clemenceau. Darüber hinaus trug der Umzug der Regierung, des Präsidialamts, der Parlamentarier, des Militärs und der Journalisten von September bis Dezember 1914 nach Bordeaux dazu bei, dass die Gironde neben dem Großraum Paris zu den Gebieten gehörte, die von den Zensoren am stärksten überwacht wurden.

Die Verlegung erschütterte auch die juristische Fakultät: Ihre Räumlichkeiten am Place Pey-Berland wurden fast vollständig beschlagnahmt, pensionierte Lehrkräfte ([Charles Le Coq de Kerland](#) und Camille Levillain) kehrten zurück, um ehrenamtlich zu unterrichten, während ihre nicht mobilisierten Kollegen die Lehrveranstaltungen der in den Krieg gezogenen Professoren übernahmen, wobei sie jegliche Bezahlung verweigerten. Der Fall von Georges Ferron sollte in diesem Zusammenhang erwähnt werden, denn während der Professor für Handelsrecht seine Kriegsanstrengungen so weit ausdehnte, dass er Mitglied des Patronatskomitees für kriegsgefangene Studenten und der örtlichen Versorgungskommission wurde, ist seine Mobilisierung als Mitglied der Kommission für diplomatische und militärische Zensur weniger bekannt.

Auf der Seite der Mobilisierten zeichneten sich die Professoren durch verschiedene Waffentaten aus, was Maurice Palmade eine Erwähnung auf der „*Ordre de la Nation*“ einbrachte, weil er erfolgreich einen Schützengraben gestürmt hatte, und André Boyé sowohl die Ehrenlegion als auch das Kriegskreuz und die Medaille der Entkommenen, weil es ihm nach sechs Fluchtversuchen gelungen war, aus dem Gefangenengelager zu entkommen, in dem er drei Jahre lang gefangen gehalten worden war. Für die juristische Fakultät war die Bilanz des Krieges schwer: Professor Gustave Chéneaux fiel in Verdun bei dem Versuch, einem Verwundeten zu helfen, und insgesamt 72 Studenten starben in den Kämpfen. Die Zahl der Verletzten ist unbekannt.

Duguit bildete keine Ausnahme von dem vorherrschenden patriotischen Elan. Als nicht eingezogener Professor für Verfassungs- und Staatsrecht in Bordeaux während des

Krieges richtete er ein provisorisches Militärkrankenhaus ein und verkaufte nach dem Tod von Chéneaux dessen Gedenktafel zum großen Teil, da die Fakultät zu diesem Zeitpunkt nicht über ausreichende Mittel verfügte. An dieser Stelle muss daran erinnert werden, dass Verdun ihm nicht nur einen Kollegen, sondern auch einen seiner beiden Söhne, Pierre, genommen hat.

Die unter Juristen diskutierte Zensur: Duguits Meinung

Als Verfassungsrechtler in Bordeaux musste sich [Léon Duguit](#) mit der Frage der öffentlichen Freiheiten während des Ersten Weltkriegs und damit auch mit der Zensur befassen. Es ist anzumerken, dass nur wenige Juristen in den Jahren des Konflikts über Anastasias Schere schrieben, die meisten kommentierten das Thema in der Zwischenkriegszeit: Gaston Jèze und vor allem Joseph Barthélemy schrieben ab 1915 auf den Seiten der *Revue du droit public et de la science politique* in Frankreich und im Ausland über das Thema. Die Analysen von Barthélemy dienen meist als Grundlage für die Debatten.

Was Duguits Ausführungen zu dieser Einschränkung der Meinungsfreiheit betrifft, so sind sie im fünften und letzten Band der zweiten Auflage seines monumentalen *Traité de droit constitutionnel* aus dem Jahr 1925 festgehalten, in dem er mehrere Seiten der Pressefreiheit während des Krieges von 1914 widmet. Duguit stellt sich die Frage: „War die Zensur, so wie sie funktionierte, legal??

Zwei rechtliche Mechanismen müssen dann analysiert werden. Das Gesetz vom 5. August 1914 „zur Unterdrückung der Indiskretionen der Presse in Kriegszeiten? und das Gesetz vom 9. August 1849, das den Belagerungszustand in Frankreich regelte. Ersteres wurde gleich zu Beginn des Krieges geschaffen und verbietet die Veröffentlichung von Informationen und Auskünften, die nicht von der Regierung oder der Armee im Zusammenhang mit der nationalen Verteidigung mitgeteilt werden. Die Erinnerung an die Indiskretionen der Presse im Jahr 1870, die dem Feind entscheidende Strategien der französischen Armee verraten, war ein wichtiger Grund für diese gesetzgeberische Vorsichtsmaßnahme. Duguit stellt fest, dass die Strafen für das neue Delikt streng sind und dass die Formulierungen des Gesetzes den Richtern einen großen Ermessensspielraum lassen. Dennoch ist er der Ansicht, dass allein aufgrund dieses Gesetzes „die Presse während des Krieges der Rechtsordnung unterliegt?. In traditioneller Weise versteht Duguit die Zensur nämlich nur in ihrer

präventiven Dimension, d.h. in der a priori Kontrolle, die sie über die Veröffentlichungen ausübt.

Die zweite Norm ist der juristisch wichtigste Punkt. In Artikel 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand heißt es: „Die Militärbehörde hat das Recht (...), Veröffentlichungen (...) zu verbieten, die ihrer Ansicht nach geeignet sind, die Unordnung zu erregen oder zu unterhalten?“. Der Belagerungszustand wurde nicht formell per Dekret ausgerufen, so Duguit. Seine Ankündigung erfolgte durch eine Mitteilung an die Zeitungen, die von Barthélemy wiedergegeben wurde und in der die Regierung „auf den patriotischen guten Willen der Presse (...)“ zählt, um keine einzige Information über den Krieg (...) zu veröffentlichen, ohne dass sie im Pressebüro, das im Kriegsministerium eingerichtet wurde, abgezeichnet worden ist? Duguit weist auch darauf hin, dass die Zensur nicht auf die anvisierten Informationen beschränkt war, „sondern auch auf rein politische Artikel oder Informationen, die nichts mit militärischen oder diplomatischen Angelegenheiten zu tun haben?“, und stellt fest, dass die Zensur, ein Vorrecht der Militärbehörde, von Kommissionen ausgeübt wurde, die von den Präfekten geleitet wurden. Schließlich stellt er fest, dass die Zensurentscheidungen auf rein administrativem Wege vollstreckt werden, ein System, in dem die Regierung „echte Strafen (...) nach eigenem Ermessen? verhängt.“

Obwohl diese Missbräuche festgestellt wurden und der Professor aus Bordeaux „zweifellos begründete Beschwerden und Proteste? von Zeitungen und Politikern einräumte, wies er den Gedanken zurück, dass das Gesetz über den Belagerungszustand illegal gewesen sei und durch das Gesetz von 1914 aufgehoben wurde. Stattdessen rechtfertigt er das Verhalten der staatlichen Autorität: „Es ist offensichtlich, dass in den tragischen Momenten, die wir durchlebten, die Regierung größere Befugnisse haben musste als in normalen Zeiten?“. Duguit schloss, ohne dies weiter zu begründen: „Die Rechtmäßigkeit der Zensur unter dem Regime des Belagerungszustands ist daher nicht ernsthaft anfechtbar?“

Duguit und die Zensur, eine verfehlte Reflexion?

Die erste Feststellung, die sich aufdrängt, ist, dass Duguits Positionen zur Zensur alles andere als umstritten sind. Der Mann, der von Hauriou als „Anarchist von der Kanzel? und von Ripert als „mit demokratischen Werten durchsetzter Autor? bezeichnet wurde (was von letzterem alles andere als ein Kompliment ist), zeigt hier einen relativ

klassischen, ja sogar konservativen Diskurs.

Dennoch sind diese Titel nicht unverdient. Das Denken von Léon Duguit ist nämlich typisch für den ehrgeizigen Willen des späten 19. und frühen 20. Jahrhunderts, das Recht nach den Maßstäben der Geistes-, Sozial- und Wirtschaftswissenschaften zu reflektieren. Der Einfluss von Émile Durkheim, einer Gründerfigur der Soziologie, mit dem er freundschaftliche Beziehungen pflegte, ist in seinen Überlegungen zum Thema Solidarität spürbar. In seinen Theorien wird die Rechtsregel durch die soziale Solidarität gerechtfertigt, die die Gesellschaft auf die wechselseitigen Abhängigkeiten zwischen den Individuen gründet. In diesem Sinne kritisiert Duguit energisch traditionelle Konzepte, die seiner Meinung nach in die Metaphysik verbannt werden sollten, und die eine voluntaristische und individualistische Konzeption des Privatrechts in den Vordergrund stellen. Mit dem Begriff des öffentlichen Dienstes als Hauptidee macht der Professor aus Bordeaux nicht mehr sein *Imperium*, sondern seine soziale Funktion im Dienste des Kollektivs zum grundlegenden Kriterium des Staates.

Woher kommt also dieser einvernehmliche Ansatz zur Zensur? Zum Teil ist dies eine Folge der Wahl des Mediums, der Abhandlung, die ein didaktisches Werk sein muss, das sein Thema systematisch darlegt. Die Tatsache, dass Duguit der präventiven Zensur trotz der vielen Fehler, die sie mit sich bringt (und vor allem, die er selbst aufzeigt), ihre Rechtmäßigkeit zugesteht, deutet jedoch auf eine unzureichende Auseinandersetzung mit dem Thema hin, oder zumindest auf eine Auseinandersetzung mit dem Thema aus gegebenem Anlass. Das Argument der angeblichen Aufhebung des Belagerungszustands durch das Gesetz vom 5. August 1914 ist in der Tat nicht stichhaltig (da es keine ausdrückliche Bestimmung in diese Richtung gibt). Anders verhält es sich mit dem Fehlen einer formellen Erklärung des Belagerungszustands durch ein Dekret, obwohl dies im Gesetz selbst vorgesehen war und in der Praxis lediglich durch eine den Zeitungen übermittelte Notiz bekannt gegeben wurde. Die Auswüchse der Kriegszensur, die sich auch auf rein politische Artikel erstreckten, riefen bei einem Juristen, der „die sozialen Realitäten so genau wie möglich verfolgen? wollte, kaum Reaktionen hervor. Die Institution der Zensur verhinderte jedoch gerade, dass einige dieser Realitäten verfolgt werden konnten, indem sie insbesondere die Gesamtheit der Streikbewegungen der Arbeiter von 1917 und 1918 in Paris, Isère, Nièvre und Gard verschwieg, wo es mehr als 200.000 Metallarbeiter und „midinettes? waren, die sich in großer Zahl für den Frieden mobilisierten.

Unserer Ansicht nach gibt es zwei komplementäre Aspekte, die die mangelnde Tiefe der Analyse erklären können, einen theoretischen und einen kontextbezogenen. Die theoretische Schwäche besteht darin, dass sein Hauptbegriff der Solidarität, der sich auf die gegenseitige Abhängigkeit der Individuen konzentriert, die die Gesellschaft begründen, sich in diesem Fall als ein schwammiges Konzept erweist, das die Existenz antagonistischer Interessen innerhalb einer Gesellschaft übermäßig ausblendet. Folglich sieht Duguit das Handeln des Staates nur durch das Auge eines einzigen Interesses, das einer „Gesellschaft?“, die fast schon *per se* existiert. In diesem Sinne reduziert sich Duguits Theorie hier auf eine Verlagerung des essentialistischen Charakters des Staates auf die Gesellschaft. Hinzu kommt eine klassische Auffassung der Meinungsfreiheit, die individualistische Auffassung der Menschenrechte, bei der sich die individuellen Freiheiten gegenseitig beschränken, und die der Autor hier nicht in Frage stellt. Die gleiche bürgerliche Auffassung findet sich auch in Duguits Verachtung für Volksschauspiele, denen er die Einstufung als Manifestation des Geistes und damit die Regelung der Meinungsfreiheit verweigert.

Die Analyse wird auch durch einen kontextuellen Aspekt bestimmt, der auf die Auswirkungen der ideologischen Propaganda des Großen Krieges selbst zurückzuführen ist. Als Teil des bürgerlichen Milieu der juristischen Fakultät bestand Duguits objektives Klasseninteresse in der Förderung der *Union sacrée*, die alle revolutionären Bestrebungen für die Dauer des Konflikts beiseite schob und gleichzeitig seiner solidaristischen Auffassung von der Gesellschaft entsprach. Ohne die Opfer und die Tapferkeit zu schmälern, belebt diese subjektive Einheit das patriotische Gefühl, das das Engagement der Lehrenden und Studierenden der juristischen Fakultät von Bordeaux leitet. Es sei auch gefülslos angemerkt, dass es vielleicht heikel war, eine Institution, an der einer seiner Kollegen, Georges Ferron, beteiligt gewesen war, zu kritisieren (wenn es überhaupt einen Willen zur Kritik gab).

In der Zwischenkriegszeit herrschte in der gesamten französischen Rechtswissenschaft ein Klima der Vorsicht und Unruhe, das im Gegensatz zu dem Innovationswillen stand, den die Wende 1900 geprägt hatte. Duguit beugt sein Denken, indem er das Gerechtigkeitsempfinden in seine Rechtstheorie einbezieht, was einige seiner Kritiker davon überzeugt, dass der Professor aus Bordeaux endlich dem Naturrecht verfallen ist. Er reist als Dozent in viele Länder, gründet die Universität von Kairo und sein Einfluss wächst stetig und prägt die französische und internationale

Rechtswissenschaft. Seine Argumente werden in konkreten politischen Kämpfen mobilisiert, sei es von marxistischen Juristen, die sich in den 1930er Jahren den Sowjets entgegenstellen, oder von Fidel Castro selbst während seines Prozesses. Wie Marc Malherbe feststellt: „Seine persönliche Ausstrahlung strahlt auf die juristische Fakultät von Bordeaux ab?.

Wie wirkte sich der Krieg auf Duguits juristisches Denken aus? Niemand kann das sagen, aber es scheint, dass es in diesem Fall eher die Propaganda war, die den Juristen unterjochte, als der Jurist, der die Propaganda anprangerte.

**Charles Guillorit , Doktorand in Rechtsgeschichte (Forschungsinstitut
Montesquieu)**

Literatur

Berger Marcel, Allard Paul, *Les secrets de la censure pendant la guerre*, Éditions des portiques, 1932.

Ellul Jacques, *Propagandes*, Economica, 1990.

Forcade Olivier, *La censure en France pendant la Grande Guerre*, Fayard, 2016.

Morelli Anne, *Principes élémentaires de propagande de guerre*, Aden, 2010.

Netz Robert, *Histoire de la censure dans l'édition*, PUF, 1997.